

Checkliste zum Neuantrag

Name: 50021 AZ:

Adresse:

Zur Prüfung Ihres möglichen Anspruches auf Leistungen nach dem SGB II benötigen wir zusätzlich folgende auf Sie zutreffende Unterlagen von Ihnen und Ihrem/ Ihrer Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/ Lebensgefährtin und sämtlichen anderen im Haushalt lebenden Personen*:

Von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft

- Personalausweis/ Reisepass/ Kinderausweis/ Geburtsurkunde
Auf den Kopien der Ausweise etc. sollte Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse lesbar sein, die anderen Angaben dürfen geschwärzt werden. In der Geburtsurkunde darf die Religionszugehörigkeit geschwärzt werden.
(Die Ausweiskopie wird nicht zur Akte genommen, sondern nach der Entscheidung über Ihren Antrag vernichtet)
- Elektronische Aufenthaltskarte plus Zusatzblatt (sofern vorhanden)
- Bescheid des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - sofern vorhanden
- Zuweisungsbescheid
- Einstellungsbescheid von Asyl
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse und/oder letzte gültige Gesundheitskarte
(Bitte beachten Sie auch beigefügtes Informationsmerkblatt zur Kranken- und Pflegeversicherung)
- Schwerbehindertenausweis und Bescheid des Versorgungsamtes über die gesundheitlichen Einschränkungen (Hessisches Amt für Versorgung und Soziales)
- Nachweis über Scheidungsklage oder Scheidungsurteil
- unterschriebene Vertretungsvermutung
(Bitte die Vertretungsvermutung von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft* ab 15 Jahren unterschreiben lassen!)
- Nachweis über die Steuer-IDs
- Schulbescheinigungen aller Kinder

Von allen Personen über 15 Jahre

- Sozialversicherungsausweis bzw. Nachweis der Sozialversicherungsnummer durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Rententrägers
- Fragebogen „Angaben zur persönlichen Situation“ von allen Personen ab 15 Jahren (s. Anlage)
- Unterlagen zur persönlichen und beruflichen Situation bei Vollzeitbeschäftigung

Unterlagen über Kosten der Unterkunft

- Mietvertrag/ Untermietvertrag
- Nachweis über derzeitige Miethöhe (z. B. letzte Nebenkosten-/ Betriebskostenabrechnung) - bei Bedarf kann die Anlage „Mietbescheinigung“ von Ihrem Vermieter ausgefüllt werden
- Abschlagsrechnung Versorgungsunternehmen (Nachweis über Höhe der Heizkosten - Gas/Strom-) z.B. ESWE
- schriftlicher Nachweis des Vermieters/Versorgungsunternehmens wie die Warmwasseraufbereitung erfolgt (wenn dies nicht aus dem Mietvertrag hervorgeht)
- bei Wohneigentum: Kaufvertrag/ Grundbuchauszug/ Darlehensverträge/ Auflistung Zinsen und Tilgung/ Höhe der Nebenkosten und des Hausgeldes

Erwerbseinkommen

- Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag
Nicht leistungsrelevante Daten (z.B. Regelungen zu Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/Herausgabeverpflichtung etc., allgemeinübliche Nebenabreden (außer: es sind dort Regelungen enthalten, die Zahlungen betreffen, z.B. Bezahlung Überstunden, Regelungen zu AUB-Meldung und Kuren etc.) dürfen geschwärzt werden.
- ggf. Kündigung Arbeitsverhältnis
- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate (bei einem zuletzt bestandenen Gewerbebetrieb eine entsprechend betriebswirtschaftliche Aufstellung der letzten 6 Monate bzw. eine monatliche Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. letzter Einkommenssteuerbescheid) - ggf. auch Nachweis Ihrer Krankenkasse über eine Krankengeldzahlung

Gewerbe

- Besteht ein Gewerbe?
Falls ja: Gewerbeanmeldung bzw. -abmeldung bei erst kürzlicher Aufgabe
- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate (bei einem zuletzt bestandenen Gewerbebetrieb eine entsprechend betriebswirtschaftliche Aufstellung der letzten 6 Monate bzw. eine monatliche Gewinn- und Verlustrechnung, ggf. letzter Einkommenssteuerbescheid) - ggf. auch Nachweis Ihrer Krankenkasse über eine Krankengeldzahlung
- Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des letzten Jahres, hilfsweise Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) oder Einnahmen- Ausgabenüberschussrechnung

Für den Fall, dass Sie k e i n e BWA von Ihrem Steuerberater vorlegen, sind der GuV sämtliche Einzelnachweise zu den Einnahmen und Ausgaben hinzuzufügen !

- gewerblicher Mietvertrag sowie Nachweis zu entsprechenden Nebenkosten (soweit vorhanden)
- Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte (bei Gewerbetätigkeit)
- Steuernummer (bei freiberuflicher Tätigkeit)

Weiteres Einkommen

- BAB-/ bzw. Bafög- Bescheid
- aktueller bzw. letzter Arbeitslosengeldbescheid (An die BA können Sie sich über folgende Nummer wenden: +49 611 9494 101 oder online einen Telefontermin ausmachen unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/wiesbaden/startseite>)
- Nachweis, dass Sie keinen Leistungsanspruch bei der Bundesagentur für Arbeit haben (Arbeitslosengeld I/ u. a.). Dies ist nur notwendig, wenn Sie in den letzten 30 Monaten 12 Monate gearbeitet haben.
- aktueller Rentenanpassungsbescheid - sofern eine Person im Haushalt im Bezug einer Rente ist
- schriftlicher Nachweis über Unterhaltszahlungen (Ehepartner/ Eltern) bzw. Einkommensnachweise des Ehepartners/ der Eltern
- Vaterschaftsanerkennung, bestehender Unterhaltstitel bzw. Vereinbarung über Unterhaltszahlungen
- Bescheid über Gewährung oder Einstellung von allgemeinem Mietzuschuss (gleichzeitige Gewährung mit Leistungen nach dem SGB II schließt sich aus!)
- Kindergeldbescheid bzw. schriftlicher Nachweis der Familienkasse über die erfolgte Antragstellung auf Kindergeld
- Elterngeldbescheid bzw. schriftlicher Nachweis der Elterngeldstelle über die erfolgte Antragstellung auf Elterngeld

Vermögen

- Bankverbindung
- Paypal-Kontoauszüge
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller vorhandenen Konten der Bedarfsgemeinschaft (Achten Sie bitte auf Vollständigkeit)

Bei Neueröffnung einer Bankverbindung in diesen 3 Monaten, legen Sie uns bitte einen Nachweis der neuen Bank/Sparkasse vor.

Hinweis: Eine Schwärzung von Einzelpositionen (Zahlungsempfänger/ Adressaten) ist nur möglich, wenn diese Rückschlüsse geben über rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Zahlungsbeträge dürfen **NICHT** unkenntlich gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass im Bedarfsfall auch die Kontoauszüge für die letzten 6 Monate angefordert werden können

- Sparbücher (aktualisiert) - falls vorhanden!
- KFZ-Schein (falls vorhanden) und - soweit verfügbar - aktueller Beitragsnachweis der KFZ-Haftpflichtversicherung mit Fälligkeit
- Police(n) Lebensversicherung(en) bzw. sonstiger Versicherungen (Hausrat- / Haftpflichtversicherung o. ä.) sowie Bausparverträge und Belege zum Rückkaufswert bzw. Kontostand, Aktien, Wertpapiere - falls vorhanden!

Weitere Unterlagen

- Bereits Leistungen nach dem SGB II / SGB XII bezogen? Wann und wo? Einstellungsbescheid des bisherigen Trägers - bei Umzug mit der Entscheidung über die Notwendigkeit des Umzuges!
- Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe an Dritte (Wohnbaugesellschaft als Vermieter, Gas- und / oder Stromabschlüsse an Energieversorger Bsp. ESWE AG) (siehe Anlage)

*Sie möchten Ihre Unterlagen schnell & direkt **online** bei uns einreichen? Nutzen Sie hierfür den **Digitalen Briefkasten** und erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung.*

Über den QR-Code gelangen Sie zum Digitalen Briefkasten. Alternativ können Sie den Digitalen Briefkasten über die Internetseite www.wiesbaden.de/kjc - Leistungen zum Lebensunterhalt- Arbeitslosengeld II aufrufen.



Sie können uns selbstverständlich auch wie bisher alle relevanten Unterlagen per Post zusenden, in den Briefkasten vor unserem Haus einwerfen oder per Email zusenden.

Wichtig!

Auch in Ihrem Interesse bitten wir um die vollständige Vorlage der notwendigen Unterlagen, da nur mit diesen über Ihren Antrag entschieden werden kann.

*Eine **Bedarfsgemeinschaft** besteht aus dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner, dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartner bzw. einer Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt.

Eine Erläuterung des Begriffs der „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ finden Sie in den Ausfüllhinweisen zur Anlage VE.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Ferner gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören, können zur **Haushaltsgemeinschaft** gehören (z. B. Eltern des volljährigen Hilfebedürftigen, der das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, Großeltern, Tante, Schwägerin, volljährige Kinder oder minderjährige Kinder, soweit sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können).

Die reine **Wohngemeinschaft** (z. B. bei Studenten) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft.

Herausgeber:
Sozialleistungs- und Jobcenter
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/31-3492

E-Mail: 50.leistungen-zum-lebensunterhalt@wiesbaden.de

